

Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung für Handelsvertreter

Grundsätzliches

Handelsvertreter haben seit dem Kalenderjahr 2000 die Möglichkeit, bestimmte Betriebsausgaben und Vorsteuern pauschal zu ermitteln. Betriebsausgaben- und Vorsteuerpauschalierung können unabhängig voneinander in Anspruch genommen werden.

Die Pauschalierung kann **unabhängig** davon in Anspruch genommen werden, ob der Gewinn durch **Einnahmen-Ausgaben-Rechnung** oder **Bilanzierung** ermittelt wird und bietet vor allem den Vorteil, dass umfangreiche Aufzeichnungen - z.B. in Bezug auf die Reisetätigkeit - entfallen können.

Die Pauschalierung kann auch dann in Anspruch genommen werden, wenn nicht mehr als 25% der **Umsätze** aus einer **anderen Tätigkeit** als der eines Handelsvertreters stammen. Kapitalgesellschaften (z.B. GmbHs) können die Pauschalierung nicht anwenden. Bei Personengesellschaften steht der Pauschalbetrag unabhängig von der Anzahl der Gesellschafter nur einmal zu.

Begriff „Handelsvertreter“

Handelsvertreter ist, wer von einem anderen mit der Vermittlung oder dem Abschluss von Geschäften, ausgenommen über unbewegliche Sachen, in dessen Namen und für dessen Rechnung **ständig betraut** ist und diese Tätigkeit **selbständig** und **gewerbsmäßig** ausübt.

Werden andere Unternehmer unter Umständen tätig, die dem im Handelsvertretergesetz umschriebenen Tätigkeitsfeld entsprechen (üben sie also eine derartige **Vertretungstätigkeit** aus), können auch diese die Pauschalierung anwenden. Das kann z.B. für folgende Berufsgruppen gelten:

- Bausparkassenvertreter
- Finanzdienstleister
- Finanzdienstleistungsassistenten
- Vermögensberater
- Versicherungsagenten (auch „Mehrfachagenten“)
- Versicherungsmakler (wenn sie vom Versicherungskunden ständig betraut sind)
- Warenpräsentatoren

Betriebsausgabenpauschalierung

Die pauschalen Betriebsausgaben betragen 12% des Provisionsumsatzes, jedoch **höchstens € 5.825,-** jährlich. Folgende Betriebsausgaben sind dadurch abgedeckt:

- Mehraufwendungen für die Verpflegung bei Dienstreisen (Tagesgelder)
- Ausgaben für im Wohnungsverband gelegene Räume (insbesondere Lager- und Kanzleiräumlichkeiten)

- Ausgaben für die Bewirtung von Geschäftsfreunden
- Üblicherweise nicht belegbare Betriebsausgaben wie Trinkgelder und Ausgaben für auswärtige Telefongespräche (Telefonzelle, Ausgaben aus der Benutzung eines Mobiltelefons sind jedoch nicht vom Pauschale erfasst)

Das Pauschale ist ein Nettowert. Im Fall einer unechten Umsatzsteuerbefreiung (z.B. als Kleinunternehmer), die den Verlust des Rechtes auf den Vorsteuerabzug zur Folge hat, stellt die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende nicht abzugsfähige Umsatzsteuer einen Kostenfaktor dar und ist einkommensteuerlich zusätzlich zum Pauschale absetzbar.

Vereinfachend kann bei Inanspruchnahme der Handelsvertreterpauschalierung durch unecht steuerbefreite Unternehmer die auf abpauschalierte Betriebsausgaben entfallende Umsatzsteuer mit dem Vorsteuerpauschale der Verordnung (siehe nächsten Absatz) zusätzlich als Betriebsausgabe angesetzt werden.

Vorsteuerpauschalierung

Die pauschalierten Vorsteuern betragen 12% des im Rahmen der Betriebsausgabenpauschalierung ermittelten Betrages (**maximal € 699,-**). Mit dem Pauschalbetrag sind sämtliche Vorsteuern erfasst, die auf die im Absatz Betriebsausgabenpauschalierung aufgelisteten Betriebsausgaben entfallen.

Zusätzlich abziehbare Betriebsausgaben und Vorsteuerbeträge

Zusätzlich zu den in den Absätzen Betriebsausgabenpauschalierung und Vorsteuerpauschalierung genannten Pauschalbeträgen können Betriebsausgaben und/oder Vorsteuerbeträge nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in vollem Umfang nach den tatsächlichen Verhältnissen angesetzt werden (Belege!). Dazu zählen beispielsweise:

- Nächtigungsgelder für in- und/oder ausländische Dienstreisen
- Anschaffungskosten für Arbeitsmittel wie Computer, Fax, etc.
- Betriebsausgaben für Kfz (Fahrtenbuch!)
- Anschaffungskosten für Mobiltelefon sowie laufende Gesprächs- und Verbindungsentgelte betreffend Festnetz- und Mobiltelefon
- Sozialversicherungsbeiträge, etc.

Beispiel (Beträge ohne USt):	€
Umsatz	80.000,--
Kfz (tatsächlicher Aufwand lt. Belegen)	- 11.000,--
Telekommunikation	- 600,--
geringfügig beschäftigte Dienstnehmer	- 4.000,--
Nächtigungsaufwand lt. Belegen	- 1.500,--
Messestand	- 2.000,--
Büroaufwand	- 1.000,--
Gewerbliche Sozialversicherungsbeiträge	- 12.870,--
12% Betriebsausgabenpauschale max. 5.825,--	- 5.825,--
zu versteuernder Gewinn	41.205,--

Formulare

Bei der Einkommensteuererklärung sind die Formulare E1 und E1a zu verwenden. Diese finden Sie unter https://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern/_start.htm und weiter im Button „Einkommensteuer“.

Rechtsgrundlagen

VO BGBl. II Nr. 416/2001

VO BGBl. II Nr. 95/2000

Links

<http://www.bmf.gv.at/service/formulare/steuern>

<https://findok.bmf.gv.at/FINDOK/targetSearch.do> (Im Feld Titel ist die Bezeichnung „estr“ und im Feld Randzahl ist die Zahl „4355“ einzugeben und auf Suche zu klicken. Das zweite Dokument ist die aktuelle Fassung der Einkommensteuer-Richtlinien.)

Stand: Juni 2006

Dieses Infoblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:
Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-0, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,
Oberösterreich, Tel. Nr.: 0590909-0, Burgenland, Tel. Nr.: 0590 907-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0, Kärnten,
Tel. Nr.: (0463) 5868-0, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Tirol, Tel. Nr.: 0590905-0,
Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://www.wko.at/steuern> (Est/KöSt)
Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ausgeschlossen ist.